

Regel zur Akkreditierung von Inspektionsstellen nach DIN EN ISO/IEC 17020:2012 für den Bereich der Binnenschiffsuntersuchungsordnung

R-17020-A-01 | Revision: 1.0 | 21. Januar 2020

Geltungsbereich:

Diese Regel legt Anforderungen für das Akkreditierungsverfahren von Inspektionsstellen im Bereich der Binnenschiffsuntersuchungsordnung (BinSchUO) auf der Basis von DIN EN ISO/IEC 17011:2018 fest. Sie konkretisiert, wo erforderlich, die allgemeinen Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17020:2012.

Datum der Bestätigung durch den Akkreditierungsbeirat: 10.01.2020

Gemäß § 2 i.V.m. § 3 Nr. 9 BGlG ist § 4 Abs. 3 BGlG nicht direkt auf die DAkkS anwendbar. In diesem Dokument wird im Interesse der Lesbarkeit für Funktionsbezeichnungen auch das generische Maskulinum verwendet, soweit eine konkrete Ansprache nach dem natürlichen Geschlecht nicht sinnvoll möglich ist und das natürliche Geschlecht unwichtig ist oder männliche und weibliche Personen gleichermaßen gemeint sind.

DAkkS-Regeln und sonstige technische Spezifikationen müssen problemlos lesbar sein und dürfen deshalb keine Schrägstriche enthalten, was eine Benutzung des Binnen-/s und Doppelbezeichnungen ausschließt (vgl. zur Zulässigkeit § 115 Handbuch der Rechtsförmlichkeit). Es gelten daneben die weiteren Anforderungen der DIN 820-2:2012-12 Normungsarbeit - Teil 2: Gestaltung von Dokumenten (ISO/IEC-Direktiven - Teil 2:2011) für die Formulierung technischer Spezifikationen.

Inhaltsverzeichnis

I	Besonderheiten im Akkreditierungsverfahren	3
7.2	(DIN EN ISO/IEC 17011:2018) Antrag auf Akkreditierung	3
7.8	(DIN EN ISO/IEC 17011:2018) Akkreditierungsinformationen	3
II	Konkretisierung von Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17020:2012	5
4	(DIN EN ISO/IEC 17020:2012) Allgemeine Anforderungen	5
4.1	(DIN EN ISO/IEC 17020:2012) Unparteilichkeit und Unabhängigkeit	5
6	(DIN EN ISO/IEC 17020) Anforderungen an Ressourcen	5
6.3	(DIN EN ISO/IEC 17020) Unterbeauftragung.....	5
7	(DIN EN ISO/IEC 17020) Anforderungen an Prozesse	6
7.1	(DIN EN ISO/IEC 17020) Inspektionsverfahren und Verfahrensanweisungen	6
	Literaturhinweise	7

I Besonderheiten im Akkreditierungsverfahren

Dieser Abschnitt konkretisiert die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17011:2018 für die Akkreditierung von Inspektionsstellen im Bereich der BinSchUO. Die Nummerierung innerhalb dieses Abschnittes folgt der Nummerierung der DIN EN ISO/IEC 17011:2018.

7.2 (DIN EN ISO/IEC 17011:2018) Antrag auf Akkreditierung

7.2.1 In Abhängigkeit von den verschiedenen Anwendungsfällen der BinSchUO ist ein Antrag auf Akkreditierung als Inspektionsstelle erforderlich:

Für die Tätigkeit als Technischer Dienst nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BinSchUO i.V.m. Art. 9.01 Nr. 5 ES-TRIN und Art. 47 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 2016/1628 (Kategorie B für Verbrennungsmotoren) ist eine Akkreditierung als Inspektionsstelle nach DIN EN ISO/IEC 17020:2012 erforderlich. Der Geltungsbereich der Akkreditierung muss die nach der Verordnung (EU) Nr. 2016/1628 vorgesehenen Inspektionsverfahren zur Abgasuntersuchung umfassen.

Für die Tätigkeit als Technischer Dienst nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BinSchUO i.V.m. Art. 30.07 ES-TRIN ist eine Akkreditierung als Inspektionsstelle nach DIN EN ISO/IEC 17020:2012 erforderlich. Der Umfang der Akkreditierung muss die nach ES-TRIN vorgesehenen Inspektionen an Flüssigerdgas-Antrieben (LNG-Antrieben) und deren Komponenten umfassen.

Bei der Antragstellung auf Akkreditierung ist von der Konformitätsbewertungsstelle Auskunft darüber zu geben, welche Aktivitäten im Rahmen der BinSchUO von ihr beabsichtigt werden (Ausfüllen des Formblattes 72 FB 002).

7.8 (DIN EN ISO/IEC 17011:2018) Akkreditierungsinformationen

Die Erteilung der Akkreditierung für Konformitätsbewertungsstellen, die im Bereich der BinSchUO aktiv sind und ihre Akkreditierung zur Grundlage einer Beantragung der Anerkennung als Technischer Dienst nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BinSchUO i.V.m. Art. 9.01 Nr. 5 ES-TRIN und Art. 47 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 2016/1628 (Kategorie B für Verbrennungsmotoren) oder § 1 Abs. 2 Nr. 1 BinSchUO i.V.m. Art. 30.07 ES-TRIN (für LNG-Antriebe) machen wollen, erhalten eine Akkreditierung als Inspektionsstelle, bestehend aus dem Akkreditierungsbescheid, der Akkreditierungsurkunde und der Anlage zur Akkreditierungsurkunde. In letzterer sind die entsprechenden Inspektionsverfahren aufgeführt, für die die Konformitätsbewertungsstelle im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens die Kompetenz nachgewiesen hat.

Bei Inspektionsstellen, die Inspektionen im Bereich der BinSchUO durchführen wollen, erfolgt die Gestaltung der Akkreditierungsurkunden und deren Anlagen nach den allgemeinen Grundsätzen der DAkKS. Nach den in der Anlage zur Akkreditierungsurkunde aufgelisteten Inspektionsverfahren wird ein Zusatz angefügt, der die Erfüllung der besonderen Anforderungen der BinSchUO bescheinigt. Mit

Regel zur Akkreditierung von Inspektionsstellen nach DIN EN ISO/IEC 17020:2012 für den Bereich der Binnenschiffsuntersuchungsordnung

der Aufnahme dieses Textes in die Urkundenanlage ist auch transparent dokumentiert, dass bei der Begutachtung zur Akkreditierung die besonderen sektoralen Anforderungen an die Stelle berücksichtigt wurden und diese erfüllt sind.

Beispiele (je nach Anwendungsfall):

Inspektionen in den Bereichen:

Antriebssysteme mit Flüssigerdgas (LNG) als Brennstoff

verwendete Abkürzungen: siehe letzte Seite

...

VA-IS-XXX 2019-MM	Inspektion von Antriebssystemen mit Flüssigerdgas (LNG) als Brennstoff gemäß den Vorgaben von Kapitel 30 ES-TRIN
----------------------	---

...

Die Stelle erfüllt die Anforderungen an Technische Dienste nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BinSchUO i.V.m. Art. 30.07 ES-TRIN.

verwendete Abkürzungen:

...

oder:

...

Die Stelle erfüllt die Anforderungen an Technische Dienste nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BinSchUO i.V.m. Art. 9.01 Nr. 5 ES-TRIN und Art. 45 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1628.

...

II Konkretisierung von Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17020:2012

Dieser Abschnitt konkretisiert die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17020:2012. Die Nummerierung innerhalb dieses Abschnittes folgt der Nummerierung der DIN EN ISO/IEC 17020:2012.

4 (DIN EN ISO/IEC 17020:2012) Allgemeine Anforderungen

4.1 (DIN EN ISO/IEC 17020:2012) Unparteilichkeit und Unabhängigkeit

Für Inspektionsstellen, die als Technischer Dienst nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BinSchUO i.V.m. Art. 9.01 Nr. 5 ES-TRIN und Art. 47 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 2016/1628 (Kategorie B für Verbrennungsmotoren) tätig werden wollen, gelten die besonderen Anforderungen an die Unabhängigkeit nach Art. 45 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1628. Sie müssen daher Inspektionsstellen vom Typ A darstellen.

Inspektionsstellen, die als Technischer Dienst nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BinSchUO i.V.m. Art. 30.07 ES-TRIN tätig werden wollen, dürfen selber nicht Hersteller von LNG-Antrieben oder Hilfssystemen oder Teilen dieser Systeme sein. Um diese Unabhängigkeitsforderung auch inhaltlich korrekt umzusetzen, ist auch auszuschließen, dass Technische Dienste Tochterunternehmen oder beherrschte Unternehmen von Herstellern von LNG-Antrieben oder Hilfssystemen oder deren Teilen sind. Entsprechende Nachweise (Organigramme, Eigentümerstrukturen, Gesellschafterlisten etc.) sind daher im Rahmen der Begutachtung dieser Stellen der DAkKS bzw. den Begutachtern der DAkKS zur Prüfung vorzulegen. Über diese Anforderung hinausgehend ist nicht festgelegt, dass die Inspektionsstelle für LNG-Antriebe einen bestimmten Typ (Typ A, B oder C) darstellen müssen.

6 (DIN EN ISO/IEC 17020) Anforderungen an Ressourcen

6.3 (DIN EN ISO/IEC 17020) Unterbeauftragung

Wenn eine Inspektionsstelle, die als Technischer Dienst nach §1 Abs. 2 Nr. 1 BinSchUO i.V.m. Art. 9.01 Nr. 5 ES-TRIN und Art. 47 Abs. (1) Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 2016/1628 (Kategorie B für Verbrennungsmotoren) nicht alle der durchgeführten Inspektionen selber durchführt, sondern an andere Unterauftragnehmer oder Zweigunternehmen vergibt, so sind nach den Ausführungen in 6.3 der DIN EN ISO/IEC 17020 entsprechende Verfahren zu beschreiben und anzuwenden, die die fachkompetente Durchführung sicherstellen.

Zusätzlich darf der Einsatz solcher Unterauftragnehmer und Zweigstellen gemäß Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 2916/1628 nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde (die die Anerkennung als Technischer Dienst ausspricht, in Deutschland die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - GDWS) erfolgen. Die Einholung dieser Zustimmung ist in den o.g. Verfahren ebenfalls zu beschreiben, sie muss vor Beginn der Inspektionsarbeiten vorliegen und die Zustimmung muss rückverfolgbar **Regel zur Akkreditierung von Inspektionsstellen nach DIN EN ISO/IEC 17020:2012 für den Bereich der Binnenschiffsuntersuchungsordnung**

chiviert werden. Der Technische Dienst ist dabei voll verantwortlich für die Arbeiten, die von seinen Unterauftragnehmern oder Zweigunternehmen ausgeführt werden.

7 (DIN EN ISO/IEC 17020) Anforderungen an Prozesse

7.1 (DIN EN ISO/IEC 17020) Inspektionsverfahren und Verfahrensanweisungen

Die Inspektionsstellen, die Inspektionen als Technischer Dienst §1 Abs. 2 Nr. 1 BinSchUO i.V.m. Art. 9.01 Nr. 5 ES-TRIN und Art. 47 Abs. (1) Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 2016/1628 (Kategorie B für Verbrennungsmotoren) an Motoren oder nach §1 Abs. 2 Nr. 1 BinSchUO i.V.m. Art. 30.07 ES-TRIN an LNG-Antrieben oder deren Hilfssystemen oder Teilen dieser Systeme durchführen wollen, müssen hierfür geeignete Inspektionsverfahren erstellen, die alle Anforderungen gemäß Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 2016/1628 bzw. nach Kapitel 30 ES-TRIN abdecken und eine sichere Durchführung und Dokumentation der verschiedenen Arten von Inspektionen sicherstellen.

Literaturhinweise

- DIN EN ISO/IEC 17020
2012-07** Konformitätsbewertung – Anforderungen an den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen
- DIN EN ISO/IEC 17011
2018-03** Konformitätsbewertung - Anforderungen an Akkreditierungsstellen, die Konformitätsbewertungsstellen akkreditieren
- DIN EN ISO/IEC 17000
2005-03** Konformitätsbewertung – Begriffe und allgemeine Grundlagen
- BinSchUO
2018-09** Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 21. September 2018 (BGBl. I S. 1398, 2032), in der jeweils geltenden Fassung
- ES-TRIN
2017/1** Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN), in der jeweils geltenden Fassung
- VO (EU) 2016/1628
2016-09** Verordnung (EU) 2016/1628 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1024/2012 und (EU) Nr. 167/2013 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 97/68/EG